

Fünfzehnter Tätigkeitsbericht
des Beauftragten für den Datenschutz
der Deutschen Welle
(Jahresbericht 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

1. Tätigkeitsbericht
 - a) Berichtspflicht
 - b) Berichtszeitraum
 - c) Veröffentlichung
2. Aufgaben
3. Personal- und Sachmittel

II. Datenschutz allgemein

1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
2. Änderung des Deutsche Welle Gesetzes
3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Organisation des Datenschutzes
 - a) Beauftragter für den Datenschutz
 - b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
 - c) IT-Sicherheitsbeauftragter
2. Allgemeine Beratung

3. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO
4. Einführung einer Datenklassifikation
5. Auftragsverarbeitung
6. Beratung in Einzelfällen
7. Informationen zum Datenschutz
8. Datenschutzerklärung
9. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

IV. Schlussbemerkung

I. Vorbemerkung

1. Tätigkeitsbericht

a) Berichtspflicht

Die Regelung in § 65 Abs.6 DWG zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nimmt nur teilweise Bezug auf die Bestimmungen in Art. 59 DSGVO. Obwohl damit nicht ausdrücklich ein jährlicher Bericht vorgesehen ist, soll dies künftig erfolgen. Ich habe daher den Zeitraum der ursprünglich zu erstattenden zweijährigen Berichte auf Jahresberichte, also für 2019 und 2020 aufgeteilt, wie dies in der DSGVO vorgesehen ist.

b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

c) Veröffentlichung

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat den Tätigkeitsbericht neben der Übermittlung an die Organe der Deutschen Welle sowie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu ist gemäß § 65 Abs. 6 DWG eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle ausreichend.

2. Aufgaben

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 63 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus dieser allgemeinen Formulierung lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Im Übrigen kann sich nach der Regelung in § 20 DWG jedermann an den Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

3. Sach- und Personalmittel

Neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz nehme ich auch Aufgaben im Justitiariat der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

II. Datenschutz allgemein

1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltende DSGVO bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO). Dazu können Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der DSGVO vorgesehen werden, wenn dies für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven.

Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, dabei weit ausgelegt werden.

2. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 ist in Art. 1 eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgt. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in §§ 41 und 42 der bisher geltenden Fassung entfallen. In diesen Vorschriften waren Regelungen für die Deutsche Welle zur journalistischen Datenverarbeitung (Medienprivileg) ebenso enthalten, wie Vorschriften zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt.

Gleichzeitig mit der Herausnahme der für die Deutsche Welle geltenden Regelungen aus dem an die DSGVO angepassten BDSG war eine Überführung der geänderten und an die DSGVO angepassten Vorschriften in das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) vorgesehen. Dies ist durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) erfolgt. In dem im November 2019 in Kraft getretenen Artikelgesetz (Gesetz vom 20.11.2019 - Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 41 25.11.2019 S. 1626) enthält Art. 41 neben weiteren 136 Artikeln eine entsprechende Änderung des DWG. Während die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken im Wesentlichen unverändert sind, wurden einige Änderungen in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle vorgesehen. Die Bestellung erfolgt nach wie vor durch den Verwaltungsrat, allerdings nunmehr mit Zustimmung des Rundfunkrates. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung zweimal erfolgen kann.

Im Bereich der Zuständigkeit enthält die Neuregelung eine nicht unerhebliche Änderung. Nachdem bisher der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle

für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutsche Welle insgesamt zuständig war, wird nunmehr im reinen Verwaltungsbereich eine Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begründet. Soweit allerdings personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle nach wie vor an die Stelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Damit soll den gesetzlichen Verpflichtungen zur Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks andererseits Rechnung getragen werden, indem eine staatliche Kontrolle der journalistischen Tätigkeit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk- und Meinungsfreiheit ausgeschlossen wird.

Demnach ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg). Zur Frage der Abgrenzung zwischen journalistischer Tätigkeit und reiner Verwaltungstätigkeit enthält die Begründung zum Gesetzentwurf eine Klarstellung, die die bisherige Rechtsprechung nachvollzieht. Dort ist ausgeführt, dass der Begriff „journalistisch“ aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und des Erwägungsgrundes 153 der Verordnung (EU) 2016/679 weit auszulegen ist. Damit sind auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen, ohne die die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Hiervor erfasst sind auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten, soweit diese Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können.

Welche Tätigkeiten konkret umfasst sind, muss auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO), haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands schon immer unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden. An diesem Arbeitskreis nehmen insbesondere auch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Anstalten teil. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich dieser Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

Darüber hinaus haben sich in einem gesonderten Kreis die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre.

III. Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Organisation des Datenschutzes

a. Beauftragter für den Datenschutz

Die Deutsche Welle hat mich als Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde ernannt, der im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Daher obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur, soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist.

b. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die Deutsche Welle hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt. Die nun in § 66 DWG erfolgte Regelung nimmt auf die Bestimmungen in §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes Bezug, die auch bisher schon anwendbar waren.

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Er berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen Welle. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

c. IT-Sicherheitsbeauftragter

Der IT-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung.

Aktuell werden die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Sicherheitsbeauftragten in Personalunion wahrgenommen. Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

2. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut ganz überwiegend im Bereich der datenschutzrechtlichen Beratung und bestand weniger aus Kontrollen. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteilig-

ten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden. Dieser Vorgehensweise kommt zugute, dass ich – anders als die staatlichen Aufsichtsinstanzen – unmittelbar vor Ort in die täglichen Abläufe und die Erfordernisse bei der Deutschen Welle eingebunden bin.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

3. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO

Auch nach dem Inkrafttreten der DSGVO besteht ein erhöhter Beratungsbedarf einzelner Bereiche im Hause. Ich habe die Auswirkungen der DSGVO einschließlich der damit einhergehenden Gesetzesänderungen mit den Kolleginnen und Kollegen erörtert. Dabei haben wir gemeinsam notwendige und sinnvolle Konsequenzen besprochen und umgesetzt.

4. Einführung einer Datenklassifikation

Die Deutsche Welle hat in der Dienstanweisung für die Nutzung von Endgeräten festgelegt, dass Daten zu klassifizieren und zum Schutz der jeweiligen Information nur entsprechend der Datenklassifikation bei der DW zu behandeln bzw. zu verwenden sind. Dabei ist insbesondere festgelegt, auf welchen Geräten die Da-

ten verarbeitet bzw. gespeichert werden dürfen und wie eine Übertragung der Daten erfolgen darf. Vier Klassen sind zu unterscheiden; wobei auch solche Daten erfasst werden, die nicht unmittelbar zu den personenbezogenen Daten zu zählen sind.

Als ÖFFENTLICH werden Daten der Deutschen Welle klassifiziert, die öffentlich zugänglich sind, wie zum Beispiel Newsletter, Pressemitteilungen, Beiträge im Fernsehen, Hörfunk, Online, sowie Social-Media-Veröffentlichungen.

INTERN sind Informationen und Daten der DW, sofern sie außer Namen und dienstlichen Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten. Dazu zählen zum Beispiel Informationen im Intranet, Informationen in dienstlichen E-Mails und Schriftstücken, betriebsinterne Dienstanweisungen, Handbücher und allgemein zugängliche Recherchedaten.

Interne Daten dürfen nur ausnahmsweise auf privaten Endgeräten gespeichert werden, sofern die privaten Endgeräte dem jeweils aktuellen Mindeststandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr auf dem privaten Gerät benötigt werden.

VERTRAULICH sind Informationen und Daten der DW, die, sollten sie unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden, zu Schäden für die DW und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können. Dies sind zum Beispiel Betriebshandbücher, SAP-Buchungsdaten, Bankdaten, Personaldaten, Gerichtsverfahren, Verträge, besondere schützenswerte, investigative, redaktionelle Recherchedaten, Notfall- und Krisenpläne, sowie Honorare und Vergütungen.

Vertrauliche Daten dürfen auf mobilen Datenträgern, mobilen DW-Geräten sowie in der Cloud nur verschlüsselt gespeichert werden. Vertrauliche Daten dür-

fen auf privaten Geräten weder gespeichert noch gedruckt, fotokopiert oder eingescannt werden.

STRENG VERTRAULICH sind unternehmenskritische Informationen und Daten der DW, sowie Informationen und Daten, die auf Personen zurückzuführen sind, deren Leib und Leben durch diese Daten und Informationen gefährdet bzw. bedroht sind. Dazu zählen zum Beispiel Daten von und über Informanten / Whistleblowern, Personendaten besonders gefährdeter Mitarbeiter, Bankvollmachten und Unterschriftenproben, Daten zum elektronischen Zahlungsverkehr.

Streng vertrauliche Daten sind stets zu verschlüsseln und dürfen ausschließlich auf DW-Netzwerklaufwerken sowie DW-Geräten gespeichert werden. Sie dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert und weder gedruckt, noch fotokopiert noch eingescannt und nicht in einer Cloud abgelegt werden.

Die folgende Übersicht soll den Mitarbeitenden die Anwendung erleichtern und zur Akzeptanz beitragen:

	DW-Geräte				nicht DW-Geräte
	Speichern			Drucken, kopieren, scannen	Speichern, drucken, kopieren, scannen
	DW-Netzlaufwerk und stationäre PC	Mobile Datenträger/Geräte	Cloud-speicher		
Öffentlich	✓	✓	✓	✓	✓
Intern	✓	✓	✓	✓	✓
Vertraulich	✓	🔒	🔒	✓	✗
Streng vertraulich	🔒	🔒	✗	✗	✗

✓ erlaubt 🔒 nur verschlüsselt erlaubt ✗ nicht erlaubt

Die Mitarbeitenden sind sowohl in schriftlicher Form, als auch in einzelnen Schulungen mit den Regelungen der Datenklassifizierung vertraut gemacht worden.

5. Auftragsverarbeitung

Art. 28 DSGVO und § 62 BDSG sehen unter anderem vor, dass eine Datenverarbeitung durch einen Auftragnehmer nur dann erfolgt, wenn eine vertragliche Vereinbarung besteht, die bestimmten Anforderungen genügt und dem Auftragnehmer besondere Verpflichtungen auferlegt.

ARD und ZDF haben sich in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten auf ein gemeinsames Vertragsmuster verständigt, das regelmäßig aktualisiert wird. Auch in Verträgen der Deutschen Welle, die eine Datenverarbeitung im Auftrag zum Inhalt haben, wird dieses Muster verwendet.

6. Beratung in Einzelfällen

In zahlreichen Fällen habe ich Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen und Einzelfragen beraten.

7. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik erhalten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen insbesondere im Rahmen der DSGVO durchgeführt.

Bei diesen Schulungen werden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

8. Datenschutzerklärung

Das Online-Angebot der Deutschen Welle enthält eine Datenschutzerklärung, die sich am Ende der Startseite von [dw.com](https://www.dw.com) unter dem Link „Datenschutz“ findet.

Die Nutzer der Online Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen und dass sie sich unter datenschutz@dw.com an den Datenschutzbeauftragten wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder Fragen haben.

Die Datenschutzerklärung wird regelmäßig aktualisiert und entspricht den Bestimmungen der DSGVO.

9. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

Die Zahl der Auskunftersuchen und Beschwerden hat im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen.

Zur Beantwortung von Auskunftersuchen ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftersuchenden erforderlich. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch tatsächlich demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Insbesondere bei Auskunftersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Da bei der Auskunft zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung unterschieden wird, kann die deutsche Welle verlangen, dass der Auskunftersuchende präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein.

Mich haben zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutschen Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet. Gleichzeitig wurde durch diese Anfragen aber auch deutlich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Besonderheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus bewusst sind.

IV. Schlussbemerkung

Im Zuge der Einführung der DSGVO und den damit zusammenhängenden Veränderungen hat der Arbeitsanfall insbesondere im Bereich der Beratungen erheblich zugenommen. Dies ist nicht nur auf die Regelungen in der DSGVO, sondern auch auf die Neuregelungen im BDSG und im Deutsche Welle Gesetz zurückzuführen. Dazu zählt auch die im Nachgang zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung neu eingeführte teilweise Zuständigkeit des BfDI bei der Deutschen Welle. Selbst, wenn nach wie vor die mancherorts befürchtete Welle von Auskunftersuchen ausgeblieben ist, so haben die Auskunftersuchen doch zugenommen und waren aufgrund der Besonderheiten bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken deutlich aufwändiger als routinemäßig zu erteilende Auskünfte.

Thomas Gardemann